

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur
öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
der Einbeziehungssatzung „Blöcktach - Röhrwanger Weg“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenried hat in öffentlicher Sitzung am 17.07.2019 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Blöcktach - Röhrwanger Weg“ beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Es wird das vereinfachte Verfahren angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Grundstücke mit der Flur Nr. 1914, 1914/5, 1926 der Gemarkung Blöcktach mit einer Größe von ca. 700 m². Dieses Grundstück befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Blöcktach südlich des Röhrwanger Weges (künftige Hausnummer 7).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 17.07.2019. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

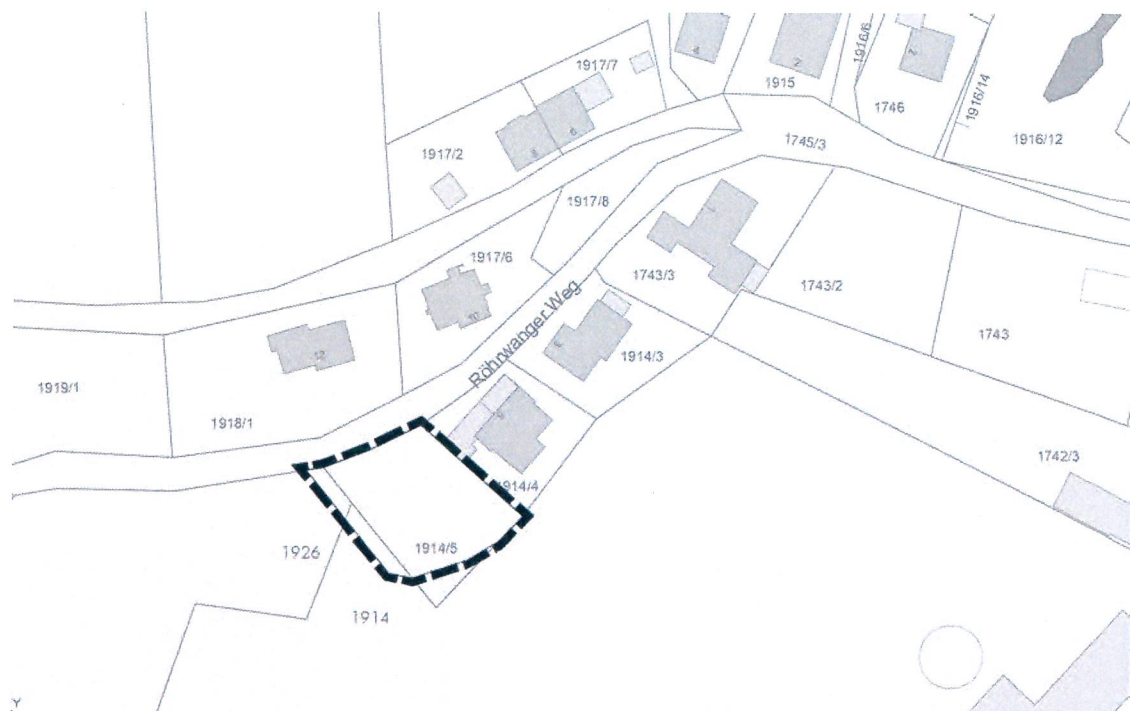


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Blöcktach – Röhrwanger Weg“ wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 29.07.2019, bis einschließlich Freitag, den 30.08.2019

während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Friesenried (Hauptstraße 40, 87654 Friesenried) und in der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal (Römerstraße 12, 87653 Eggenthal) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.friesenried.de/>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Friesenried, den 18.07.2019



Huber, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 19.07.2019;

Ende der Bekanntmachung am: __.__.2019